



**Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen
und Neuzugewanderten in den Kommunen**

Förderkonzeption

12. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Programmteil I Stärkung der Kommunalen Integrationszentren	4
1. Gegenstand der Förderung.....	4
2. Zuwendungsempfänger	7
3. Verfahren	7
Programmteil II Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort	9
1. Gegenstand der Förderung.....	9
A. Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebs von Ankommenstreffpunkten	10
B. Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung (insbesondere organisiert im Zusammenhang mit einem Ankommenstreffpunkt)	13
C. Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung.....	15
D. Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit.....	16
2. Zuwendungsempfänger, Zuwendungshöhe und Verteilschlüssel	18
3. Verfahren	19
Programmteil III Stärkung der Integrationsagenturen	22

Programm des Landes Nordrhein-Westfalen „KOMM-AN NRW“ zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen und zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements

Präambel

Der Anspruch zur gesellschaftlichen Partizipation von Flüchtlingen und anderen Neuzugewanderten in Nordrhein-Westfalen leitet sich aus dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen ab. Es gilt, den gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Städten und Gemeinden, zu dem das große Engagement in der Bevölkerung beiträgt, auf Dauer zu sichern. Gleichzeitig muss menschenfeindlichen und rechtspopulistischen Bestrebungen entschieden Einhalt geboten werden.

Zur Bewältigung dieser Herausforderung existiert in den Kreisen, Städten und Gemeinden des Landes eine leistungsstarke integrationspolitische Infrastruktur, zu der die landesgeförderten Kommunalen Integrationszentren, die ebenfalls landesgeförderten Integrationsagenturen der Freien Wohlfahrtspflege, die vielfältige Landschaft von Migrantenselbstorganisationen und als wichtige vierte Säule das Ehrenamt gehören. Denn in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass unzählige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer es überhaupt erst möglich gemacht haben, dass die vielen Flüchtlinge und Neuzugewanderten nicht nur materiell versorgt werden konnten, sondern auch herzlich, mit viel menschlicher Wärme, sozialer und fachlicher Kompetenz sowie persönlichem Einsatz empfangen worden sind.

Seit dem Bestehen der Bundesrepublik haben noch nie so viele Menschen Schutz und Zuflucht in unserem Land gesucht wie im Jahr 2015. Bundesweit waren es nach Angaben des Bundesministeriums des Inneren (BMI) 890.000 Personen. Davon wurden mehr als 230.000 dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen. Tatsächlich ist die Anzahl der neu zu uns gekommenen Geflüchteten im Jahr 2016 klar und eindeutig zurückgegangen – um mehr als zwei Drittel, bundesweit auf etwa 280.000 Personen bzw. 71.000 in NRW. Dieser Trend hält an. 2017 wird sich diese Zahl voraussichtlich noch einmal halbieren.

Beim Blick zurück wird auch klar: Im Ausnahmejahr 2015 sind bundesweit insgesamt etwa 1,7 Millionen Personen neu aus dem Ausland zugezogen. Von ihnen kamen

rund 722.000 aus EU-Staaten, die größten Gruppen aus Rumänien (180.000), Polen (155.000), Bulgarien (75.000) und Italien (51.000). In der Praxis der Integrationsarbeit gibt es zahlreiche Schnittmengen zwischen den Lebenslagen und Bedürfnissen der Menschen, die aus verschiedenen Gründen neu zuwandern. Und wie sich zeigt, handelt es sich nicht um einen homogenen Personenkreis von (Neu)zugewanderten sondern vielmehr um den gesamten Querschnitt, der die Bevölkerungsstruktur in unserem Land ausmacht.

Mit dem Rückgang der Fluchtmigration haben sich drängende Fragen zur Teilhabe und Integration keineswegs erledigt. Denn einerseits müssen wir – wenn auch in geringerem Ausmaß – dauerhaft mit Neuzuwanderung rechnen. Und andererseits wissen wir aus der Geschichte unseres Einwanderungslandes, dass Integration Zeit braucht, letztlich ein Prozess ist, der über Generationen andauert. Das Ankommen und der Start in die „neue“ Gesellschaft bedeutet, für die Flüchtlinge und Neuzugewanderten die unterschiedlichen Erfordernisse und zur Verfügung stehenden Angebote zu betrachten. Dabei steht die Integration geflüchteter Menschen in den neuen Nachbarschaften, Quartieren und Stadtteilen im Mittelpunkt, während gleichzeitig Menschen aus dem Ausland in Deutschland ankommen werden. Die Weichen für eine erfolgreiche Integration in Wohnen, Bildung, Arbeit, in ihr neues soziales Umfeld, Kindertagesstätte und Schule sind jetzt gestellt. Die Kooperationen von haupt- und ehrenamtlichen Kräften müssen gebündelt und ausgebaut werden, um Flüchtlingen und anderen Neuzugewanderten ihr Ankommen und den Einstieg in die deutsche Sprache zu erleichtern, sie mit den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nach dem Grundgesetz und den kulturellen Regeln des Zusammenlebens in Deutschland vertraut zu machen. Dies alles soll sie für ihr neues selbstbestimmtes Leben in Nordrhein-Westfalen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe (Empowerment) stärken. Gleichzeitig werden für alle im Sozialraum lebenden Menschen (Einheimische, Neuzugewanderte und Geflüchtete) Angebote zur Prävention von Diskriminierung, zum Abbau von Vorurteilen und Ängsten sowie zur demokratischen Wertebildung ermöglicht, um ein friedliches Zusammenleben und ein Vielfalt wertschätzendes Klima zu schaffen.

Die Landesregierung führt das bewährte Programm „KOMM-AN NRW“ fort, an dem alle Städte und Gemeinden in NRW partizipieren können. Ein wichtiger Partner für die Umsetzung des vorliegenden Landesprogramms sind die bewährten Strukturen

der landesgeförderten Kommunalen Integrationszentren und der landesgeförderten Integrationsagenturen der Freien Wohlfahrtspflege. Diese werden zusätzlich gestärkt, um zusammen mit den weiteren, vielfältigen Akteuren, die sich für eine gelingende Integration der neuzugewanderten Menschen in Nordrhein-Westfalen einsetzen, koordinierte Hilfe zu leisten.

„KOMM-AN NRW“ setzt sich aus den folgenden Programmteilen zusammen:

- I. Stärkung der Kommunalen Integrationszentren (KI)
- II. Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort
- III. Stärkung der Integrationsagenturen (IA)

Zur Umsetzung der Programmteile I und II wird die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der kommunalen Integrationsarbeit der Kommunalen Integrationszentren aus dem Förderprogramm KOMM-AN NRW“ erstellt. Die vorliegende Förderkonzeption ergänzt und erläutert diese Änderungen.

Der Programmteil III wird durch diese Förderkonzeption unter Verweis auf die Förderrichtlinie der Integrationsagenturen umgesetzt.

Ziel des Landesprogramms „KOMM-AN NRW“ ist eine den örtlichen Bedarfen in der Neuzuwanderung und Flüchtlingshilfe Rechnung tragende, weitestgehend flexible Handhabung durch die Zuwendungsempfänger. Gleichzeitig bieten die im Programmteil II vorgesehenen Pauschalen eine verwaltungsvereinfachende Programmabwicklung.

Auch heute leisten viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unverzichtbare Arbeit für die Integration von Flüchtlingen und anderen Neuzugewanderten, gerade auch als Vorbild und erste Orientierungshilfe für das Leben in Deutschland. Ihnen gelten der Dank und die besondere Anerkennung der Landesregierung. Das Programm KOMM-AN NRW soll in Zusammenarbeit mit den Kommunen sicherstellen, dass die ehrenamtliche Arbeit vor Ort systematisch unterstützt, wertgeschätzt und koordiniert wird.

Programmteil I

Stärkung der Kommunalen Integrationszentren

1. Gegenstand der Förderung

Um die Kommunen bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben im Bereich Zuwanderung und Flucht zu unterstützen und eine qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, ist es notwendig, die KI mit finanziellen Mitteln für zusätzliches Personal und für Sachausgaben auszustatten. Die Mittel sollen von den KI für die Koordination von Aufgaben, die sich durch die geflüchteten und neuzugewanderten Menschen vor Ort insbesondere bei der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen ergeben, genutzt werden. Weiterhin sollen die Mittel für die Vernetzung, die Unterstützung und Qualifizierung des Ehrenamts und zum Ausbau der Kooperation mit anderen Institutionen, die im Flüchtlingsbereich tätig sind, eingesetzt werden.

Durch eine Verbesserung oder den Neuaufbau von Koordinierungsstrukturen in den Kommunen, den Aufbau und Ausbau von Netzwerken und das hierdurch entstehende Zusammenwirken von kommunalen Einrichtungen, betroffenen Ämtern und Freien Trägern soll die Ehrenamts- und Integrationsarbeit unterstützt bzw. erweitert werden. Des Weiteren soll eine Unterstützung durch Angebote im Rahmen von Einbindung neuer Initiativen in die Netzwerke und den Aufbau von z. B. begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche erfolgen.

Die Strukturen vor Ort sind unterschiedlich entwickelt. Auch die Zahl der in den Kommunen aufgenommenen Menschen unterscheidet sich. In der Folge ergeben sich daraus variierende Vernetzungs- und Kooperationsnotwendigkeiten, eine unterschiedlich hohe Zahl zu berücksichtigender Akteure und unterschiedliche Bedarfe für Qualifizierungen von Ehrenamtlichen.

Dies bedingt zum einen eine Intensivierung der Koordinationstätigkeiten der KI jeweils auf der kommunalen Ebene. Zum anderen ist der verstärkte Austausch innerhalb des KI-Netzwerks über die aktuellen Herausforderungen und Erfahrungen mit guter oder auch weniger guter Praxis (Methoden, Instrumente) erforderlich.

Aufgrund der landesweit unterschiedlichen Erfahrungen wird das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration regelmäßige Zusammenkünfte mit den

KI, der Landesweiten Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren (LaKI) und dem Kompetenzzentrum für Integration (KfI) initiieren.

Diese Gespräche dienen der Abstimmung und dem Abschluss von Zielvereinbarungen sowie der Begleitung von Prozessen zur gemeinsamen Zielerreichung.

Für die Umsetzung der Aufgaben im Rahmen des Förderprogramms werden den Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte) Mittel als Zuschuss für eine, eineinhalb oder zwei Stellen für die (sozial)pädagogische / sozialwissenschaftliche Begleitung und / oder für Angehörige der allgemeinen inneren kommunalen Verwaltung (Verwaltungsfachkraft) zur Verfügung gestellt.

Die Tätigkeiten umfassen insbesondere die Koordinierung, Vernetzung und Qualifizierung im Bereich der Integration, insbesondere der Flüchtlingshilfe entlang einer Integrationskette. Dabei wird das Ehrenamt ausdrücklich einbezogen.

Die Aufgaben der Stelleninhaber/innen ergänzen das grundsätzliche Aufgabenportfolio eines KI, welches sich aus den jeweiligen Schwerpunktsetzungen der Kommune ergibt. Sie sollen im Sinne einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung unter Einbindung des gesamten KI-Teams umgesetzt werden.

Hierunter fallen z. B. die Implementierung von Angeboten für erwachsene Flüchtlinge und Neuzugewanderte, die Zusammenarbeit mit vorhandenen Strukturen, die sich um ehrenamtliche Tätigkeiten kümmern (z.B. Integrationsagenturen, MSO). Sie richten Arbeitskreise auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen oder einer kreisfreien Stadt zu den Aktivitäten in der Flüchtlingshilfe ein, um eine bessere Vernetzung und Nutzung von Synergieeffekten im Kreisgebiet bzw. in den Stadtteilen zu erreichen und schaffen Transparenz über vorhandene Angebote.

Im Rahmen der Qualifizierung und Fortbildung arbeiten sie einerseits (intern) für das Team des KI als auch extern als kommunaler Partner und Multiplikator zur Gewährleistung fachlicher Standards im Bereich der Integration und insbesondere der Flüchtlingshilfe.

Sie koordinieren und vernetzen die vor Ort tätigen Behörden und Institutionen hinsichtlich der sozialen Eingliederung von Flüchtlingen und Neuzugewanderten wie z.B. Wohlfahrtsverbände, Jugendämter, Flüchtlingsinitiativen, ABH, Schulen, Jobcenter, Religions-gemeinschaften. Sie koordinieren und vernetzen die kommunale Flüchtlingsarbeit mit dem Ziel, langfristig strukturelle Öffnungsprozesse zu initiieren (Öffnung der Regeldienste) und unterstützen z. B. Initiativen, Arbeitskreise, Runde Tische u. ä. gegen Rassismus / Fremdenfeindlichkeit oder für die Belange der Flüchtlinge und Neuzugewanderten.

Zusätzlich kann die verwaltungstechnische Umsetzung der Maßnahmeteile aus KOMM-AN NRW oder anderer Fördermittel erfolgen.

Personalausgabenzuschuss

Die Höhe der Stellenanteile in der jeweiligen Kommune richtet sich nach der am Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) bemessenen Zuteilung von Flüchtlingen für das Jahr 2016. Dieser liegt die Einwohnerzahl und Fläche der aufnehmenden Kommune zugrunde. Die ausgewiesene prozentuale Bemessungsgröße wurde in drei Bereiche eingeteilt, denen die jeweiligen Stellenanteile zugeordnet werden (Anlage 1). Dem Bereich:

kleiner als 1,3 jeweils eine Stelle,
größer 1,3 und kleiner 2,5 jeweils 1,5 Stellen und
über 2,5 jeweils 2 Stellen.

Eine volle Stelle wird mit je 50.000 EUR berücksichtigt. Insgesamt stehen somit neben der Grundfinanzierung eines KI zusätzlich bis zu 100.000 EUR/Jahr zur Verfügung. Bei Stellenvakanzen vermindern sich die Jahresfestbeträge entsprechend.

Sachausgabenzuschuss

Für Tätigkeiten, die im Rahmen der Aufgaben von KOMM-AN NRW durchgeführt werden, stehen Mittel in Höhe von 10.000, 15.000 oder 20.000 EUR zur Verfügung. Die konkrete Höhe der Pauschale je Kommune richtet sich nach dem in der Anlage 1 dargestellten FlÜAG - Schlüssel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet ist (KI-Kommunen).

3. Verfahren

Antragsverfahren

Die Mittel werden den KI-Kommunen auf Antrag unter den (Bewilligungs-) Voraussetzungen des § 44 LHO i.V.m. mit den Verwaltungsvorschriften Gemeinden (VVG) als Zuweisung zur Verfügung gestellt. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der

**Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36
(Kompetenzzentrum für Integration– Kfi)
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg**

nach dem Muster der Anlage 1 zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-AN NRW), das in elektronischer Form unter www.kfi.nrw.de im Internet zum Download angeboten wird, zu stellen.

Für das Förderjahr 2018 können Anträge bis zu vier Wochen nach Veröffentlichung der genannten Richtlinie gestellt werden. Für nachfolgende Haushaltsjahre erfolgt die Antragstellung bis zum 15. November eines Jahres.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung gemäß Nr. 7.4 VVG zu § 44LHO anteilig zum 1.5. und 1.10. des jeweiligen Jahres. Die Nrn. 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5, Satz 1 ANBest-G finden keine Anwendung.

Verwendungsnachweis

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Die verpflichtende Teilnahme am Förderprogramm-Controlling ersetzt den Sachbericht. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Die Nrn. 7.2 Satz 1 und 7.3 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

Programmteil II

Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort

1. Gegenstand der Förderung

Dieser Programmteil ist für Vorschläge aus den Kommunen grundsätzlich offen konzipiert. Im Rahmen der Förderkonzeption bietet er daher die Möglichkeit, auf die kommunalen Bedarfslagen, welche von den Akteuren vor Ort am besten eingeschätzt werden können, einzugehen. Das Land kann im Rahmen der Erlasskompetenz Schwerpunkte benennen, für die es besondere Bedarfe sieht. Im Jahr 2019 nimmt das Land die Zielgruppe der 18 bis 27jährigen Geflüchteten in den Blick. Besonderer Unterstützung bedürfen diejenigen unter ihnen, die bisher keinen Zugang zu Bildung, Weiterqualifizierung und Ausbildung gefunden haben. Im Programmteil II soll die Begleitung dieser Zielgruppe durch Ehrenamtliche prioritär gefördert werden. Außerdem ist es ausdrücklich erwünscht, dass in den Bausteinen B und C Angebote für diese Zielgruppe und die sie unterstützenden Ehrenamtlichen gefördert werden. Gemäß der Nr. 2.2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-AN NRW) können gefördert werden:

- A. Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebs von Ankommenstreffpunkten
- B. Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung
- C. Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung
- D. Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit

Förderfähig sind dem Zuwendungszweck dienende **Sachausgaben**. **Eigene Personalausgaben sind nicht förderfähig.**

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens erfolgt die Zuwendung im Rahmen von Pauschalen als feste Beträge.

Im Nachfolgenden werden die Bausteine A bis D sowie die Pauschalen als feste Beträge näher definiert:

A. Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebs von Ankommenstreffpunkten

Ankommenstreffpunkte im Sinne der Richtlinie KI sind Räumlichkeiten, die als Begegnungs- und Kommunikationsorte dienen. In ihnen wird ein Zusammenkommen der Flüchtlinge oder Asylsuchenden mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen und der freien Träger ermöglicht. Sie sollen im jeweiligen Stadtteil gut erreichbar angesiedelt sein.

Durch die Förderung von Ankommenstreffpunkten wird das große ehrenamtliche Engagement vor Ort unterstützt und ergänzt. Die Angebote in den Ankommenstreffpunkten sollen sich in erster Linie auf Asylsuchende, Flüchtlinge und Neuzugewanderte beziehen.

In den Ankommenstreffpunkten vor Ort sollen Aktivitäten stattfinden, die den Menschen nach ihrer Ankunft in den Kommunen helfen, sich räumlich, sprachlich, sozial und kulturell zu orientieren. Dabei soll es sich um niedrighschwellige Angebote handeln, die der Information z.B. über die grundgesetzlichen und kulturellen Werte in Deutschland, dem Austausch, der sprachlichen Verständigung, dem gemeinsamen Verstehen und Erleben und der Durchführung gemeinsamer Freizeitaktivitäten dienen. Besonders förderwürdig sind im Rahmen der Schwerpunktsetzung des Landes 2019 Ankommenstreffpunkte, die jungen volljährigen Geflüchteten bei der Orientierung zur schulischen und beruflichen Bildung oder Weiterbildung helfen und sie dadurch befähigen, sich z. B. den Anforderungen des Ausbildungsmarktes oder den Zugängen zur schulischen Weiterbildung zu stellen.

Gefördert werden können Sachausgaben für die Ausstattung mit Möbeln von Ankommenstreffpunkten sowie deren **Renovierung**. Zudem sind Lern- und Betätigungskomponenten, die Flüchtlingen und Neuzugewanderten zur Verfügung stehen, in den Ankommenstreffpunkten förderfähig. Soweit das jeweilige Vorhaben abgrenzbar ist, kann die Förderung auch für bereits bestehende Ankommenstreffpunkte erfolgen; es muss sich also nicht um **neue** Ankommenstreffpunkte handeln.

Für die **Renovierung und/oder Ausstattung** eines Ankommenstreffpunktes wird ein **einmaliger pauschaler Festbetrag in Höhe von 2.000 Euro pro Raum** gewährt.

Bei der **Renovierung** handelt es sich um sog. Schönheitsreparaturen.

Diese sind z.B. Tapezieren, Streichen, Kalken und Ausbesserungsarbeiten von Wänden bzw. Decken, Reinigung, Ausbesserung/Neuverlegung von einfachen Böden oder sonstige Renovierungsarbeiten.

Bei der **Ausstattung** handelt es sich um die Möblierung, die der jeweiligen Funktion eines Ankommenstreffpunktes im Sinne des Konzepts dient.

Hierzu gehören beispielsweise Tische, Stühle, Schränke, Regale, mobiliare Ausstattung eines Koch- oder Essbereichs.

Darüber hinaus können **weitere Ausstattungsgegenstände** für diese Ankommenstreffpunkte angeschafft werden.

Darunter fallen z.B.:

- Einrichtung von Spielbereichen/Spielecken mit Kindermöbeln, Spielzelten, Rutschen, Kinderteppichen, Kinderspieleküchen etc.*
- Tischtennisplatte mit Zubehör*
- Koch- und Esszubehör*
- Computer mit Selbstlernsoftware für die dt. Sprache*
- Spiel- und Sportgeräte für Gruppenaktivitäten, z.B. Kicker*
- Materialien und Ausstattungsgegenstände für kulturelle (nicht professionelle) Beschäftigungen und Begegnungen, z.B. einfache Perkussionsinstrumente, Keyboard, Malutensilien, Bücher, etc.*
- Werkzeug und Zubehör für handwerkliche (nicht professionelle bzw. arbeitsmarktbezogene) Beschäftigungen*
- Sonstige technische Geräte, wie z.B. Laptops, Tablets, Drucker, Beamer etc.*

Bei den anzuschaffenden Einrichtungsgegenständen ist entsprechend der **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** darauf zu achten, dass diese qualitativ angemessen sind und grundsätzlich aus dem einfachen Segment stammen. Ggf. können diese auch Gebrauchsgüter darstellen.

Nicht förderfähig sind:

- Personalausgaben für den Betrieb der Ankommenstreffpunkte

- die Renovierung bzw. Ausstattung von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Kellerräumen oder Lagerräumen
- berufsbezogene Sachausgaben (z.B. Werkbank zur Kompetenzfeststellung)
- Ankommenstreffpunkte, die innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen, der Zentralen Unterbringungseinrichtungen für die Erstaufnahme von Asylbewerbern und der Notunterkünfte, die im Auftrag des Landes betrieben werden, liegen.

Die Pauschale ist auf einen **tatsächlich für die Begegnung genutzten Raum** bezogen. Um mehrere, zusammenhängende Räume in einem Gebäude - insbesondere in Ballungsräumen - angemessen fördern zu können, können **mehrere Pauschalen entsprechend der Anzahl der Räume** beantragt werden.

***Beispiel:** Ein freier Träger in einer Großstadt hat mehrere Räumlichkeiten, u.a. einen Spielraum für Kinder, einen Aufenthalts- und Vortragsraum für Erwachsene und einen Raum, der als Fahrradwerkstatt, in denen Angebote für Flüchtlinge durchgeführt werden, dient. Für alle drei Räumlichkeiten kann die Förderung mit je einer Pauschale (3x 2.000 Euro) beantragt werden. Sollen in allen Räumlichkeiten kleinere Vorhaben durchgeführt werden, kann für mehrere zusammenhängende Räume ebenfalls eine Pauschale in Anspruch genommen werden.*

Ob die Ankommenstreffpunkte einen oder mehrere Räume haben, ist für die grundsätzliche Förderwürdigkeit unerheblich und wirkt sich erst bei der Frage der möglichen Förderhöhe aus.

Förderfähige Ankommenstreffpunkte müssen zu **mindestens 33%** der gesamten Nutzungszeiten für den Bereich der Integration der Flüchtlinge, Asylsuchenden, Neuzugewanderten oder der Arbeit mit der Zielgruppe der 18 bis 27jährigen Geflüchteten verwendet werden. Damit ist es möglich auch kleinere Räume in den kreisangehörigen Gemeinden oder bei Freien Trägern zu fördern, die ursprünglich für andere Themen der Gemeinde-, Träger- oder Vereinsarbeit konzipiert waren.

Bei entsprechender Begründung können auch Außenanlagen im begrenzten Umfang als förderwürdig anerkannt werden. Diese gehören grundsätzlich zu einem Ankommenstreffpunkt und müssen auch tatsächlich genutzt werden (z.B. Spielplatz oder Tischtennisplatte vor Begegnungsräumlichkeiten). Separate Außenanlagen wie z.B. Interkulturelle Gemeinschaftsgärten, müssen unter den Voraussetzungen eines Ankommenstreffpunkts (Nutzungszeiten) für die Arbeit mit den Geflüchteten, Neuzugewanderten oder Asylsuchenden genutzt werden.

Im Einzelfall ist mit entsprechender Begründung auch die Förderung einer Büroräumlichkeit in den Ankommenstreffpunkten möglich, wenn diese für die Neueinrichtung oder Aufrechterhaltung des Betriebs der Begegnungsräume erforderlich ist.

Gefördert werden können zudem Aufwendungen für den **laufenden Betrieb von Ankommenstreffpunkten** – wie Ausgaben für Miete einschließlich Nebenkosten, Strom und Heizung. Die Förderung von Personalausgaben ist im Rahmen der Betriebskosten nicht möglich.

Die Förderung des laufenden Betriebs von Ankommenstreffpunkten setzt eine Nutzung für den Bereich der Integration der Flüchtlinge, Asylsuchenden und Neuzugewanderten von **mindestens 50%** der Gesamtnutzung voraus. Dies ist bereits im Antrag darzustellen.

Für den Betrieb von Ankommenstreffpunkten wird ein **pauschaler monatlicher Festbetrag in Höhe von 400 Euro pro Ankommenstreffpunkt** gewährt.

B. Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung (insbesondere organisiert im Zusammenhang mit einem Ankommenstreffpunkt)

Es werden ehrenamtliche Ansätze der niedrighschwelligen, begleitenden Hilfen für Flüchtlinge und Neuzugewanderte gefördert. Bereits vorhandenes Know-How der ehrenamtlichen Arbeit ist ebenso förderfähig wie die Begleitung bei der Initiierung neuer Ansätze. Bei bestehenden Maßnahmen ist die Abgrenzung zu neuen Maßnahmen darzustellen.

Im Fokus der Leistungen durch das Land NRW stehen die Flüchtlinge und Neuzugewanderten selber. Ihnen sollen Möglichkeiten geboten werden, sich auch in ihrer neuen Umgebung zu Recht zu finden, Kontakte zu knüpfen und ihre Zeit eigenverantwortlich zu gestalten. Für diese Zwecke sollen ihnen die Hilfen direkt zu Gute kommen. Dabei soll auch ein Ziel sein, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und

Flüchtlinge ggf. auch als aktive Partner an Maßnahmen zur Unterstützung der Neuankömmlinge zu beteiligen.

Gefördert werden **Sachausgaben für die regelmäßige Begleitung** von Flüchtlingen und Neuzugewanderten durch ehrenamtlich Tätige sowie für die Bereitstellung von **Angeboten des Zusammenkommens und der Orientierung** insbesondere in Ankommenstreiffpunkten. Darunter fallen u.a. auch Fahrtkosten und Auslagen (z.B. Eintrittsgelder) für ehrenamtlich Tätige und Flüchtlinge sowie von Honorarausgaben, u.a. auch für Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Ihrer Funktion als Sprachmittler.

a.) regelmäßige Begleitung

- Ehrenamtliche Patinnen und Paten zur (sprachlichen) Orientierung und Begleitung, die Flüchtlinge und Neuzuwanderer bei Ankunft in dem jeweiligen kommunalen Sozialraum in der ersten Integrationsphase unterstützen
- Begleitung von jungen volljährigen Geflüchteten bei der Orientierung zur schulischen oder beruflichen Bildung (duale Ausbildung und Studium) und Weiterbildung im Rahmen von Patenschaftsmodellen
- Begleitung zu Institutionen und Freizeitangeboten

Für die regelmäßige Begleitung von Flüchtlingen und Neuzuwanderern wird ein pauschaler monatlicher Festbetrag in Höhe von **50 Euro pro ehrenamtlich tätige Person** gewährt.

b.) Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung

- Niedrigschwellige Sprach- und Lesegruppen
- Angebote zur schulischen und beruflichen Orientierung sowie der beruflichen Bildung, Weiterbildung
- Angebote zur Kontaktaufnahme zu Institutionen und Ansprechpartnern im jeweiligen Sozialraum bzw. der jeweiligen Kommune
- Angebote zur Information über die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nach dem Grundgesetz und den kulturellen Regeln des Zusammenlebens in Deutschland
- Angebote zur Durchführung lebenspraktischer und handwerklicher (nicht professioneller) Tätigkeiten
- Angebote zur Freizeitbeschäftigung und Freizeitgestaltung
- Spielgruppen für Kinder

- Angebote zum interkulturellen und interreligiösen Dialog einschließlich niedrigschwelliger Angebote gegen Rassismus und Antisemitismus

Für Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung wird ein **pauschaler monatlicher Festbetrag in Höhe von 250 Euro pro Maßnahme** gewährt.

C. Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung

Geflüchtete und neuzugewanderte Menschen, die nach Nordrhein-Westfalen kommen, sind dringend auf leicht zugängliche Informationen angewiesen, die ihnen die soziale Orientierung und das Zurechtkommen in ihrer neuen Umgebung erleichtern. Informationsangebote in Form von Printmedien oder internetbasierten Medien (ggf. mehrsprachig), die auf die Aufnahmegemeinden zugeschnitten sind, sollen handlungspraktische Unterstützung für das Einleben in der Kommune bieten. Gleichzeitig besteht auch der Bedarf an Informationen über Anlaufstellen, Strukturen und Ansprechpartner für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, für hauptamtlich tätige Personen und Menschen, die sich in der Kommune für Flüchtlinge und Neuzugewanderte engagieren wollen. Informationsbedarf besteht nach wie vor z.B. mit Blick auf die Möglichkeiten, vor Ort Schulabschlüsse im Erwachsenenalter nachzuholen, die berufliche Bildung (duale Ausbildung und Studium) und Erwerbsarbeit.

Gefördert werden **Sachausgaben** im Rahmen der Erstellung, Anschaffung, Vervielfältigung, Pflege bzw. Aktualisierung und Ausweitung von ggf. mehrsprachigen Informationsmedien, die Flüchtlingen und Neuzugewanderten das Ankommen in der Kommune erleichtern.

Förderfähig können beispielsweise folgende Medien sein:

- *Flyer*
- *Broschüren*
- *Stadtkarten*
- *Datenbanken*
- *Internetangebote*

Printmedien

Für die **Erstellung** (z.B. Layoutentwurf, Bildrecherche, Satz, Korrektur), den **Druck** (z.B. der Neudruck und die Vervielfältigung von Flyern, Broschüren, Stadt- und Integrationskarten) sowie die **Anschaffung** von z.B. bereits existierenden Flyern, Broschüren oder Büchern, Dictionaries wird ein einmaliger **pauschaler Festbetrag in Höhe von 2.000 Euro** gewährt.

Internetbasierten Medien

Für die **Erstellung** einer neuen Internetseite oder die **Erweiterung** durch Zusatzseiten z.B. mit Informationen für Flüchtlinge oder für Ehrenamtliche sowie die **Pflege bzw. Aktualisierung** von bestehenden Internetseiten wird ein einmaliger **pauschaler Festbetrag in Höhe von 2.000 Euro** gewährt.

Übersetzungsausgaben

Die Übersetzung von Printmedien und internetbasierte Medien wird mit einem **pauschalen Festbetrag in Höhe von 50 Euro pro übersetzte Seite** bezuschusst. Eine Seite (DinA-4) entspricht einem Umfang von ca. 30 Zeilen. Eine Normzeile umfasst ca. 55 Anschläge.

D. Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit

Ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger, die sich für Flüchtlinge und Neuzugewanderte engagieren, sollen bei ihrer Arbeit durch Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt werden. Je nach individuellem Bedarf können hierfür z.B. professionelle Fachreferenten bzw. Coaches zur Hilfe gezogen werden.

Insbesondere aufgrund der hohen Fluktuation im Ehrenamt sollen außerdem Maßnahmen gefördert werden, die es ehrenamtlich Tätigen ermöglichen, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen, ihr Wissen weiterzugeben und die der Wertschätzung ihrer Arbeit dienen.

Gefördert werden **Sachausgaben für die Qualifizierung, Unterstützung und den Austausch** von in der Flüchtlingshilfe und in der Arbeit mit Neuzugewanderten ehrenamtlich Tätigen (inkl. Honorare für Referenten, Moderatoren, Coaches).

Themen können z.B. sein:

- *Projektmanagement, Teamarbeit und Teamleitung*
- *Kenntnisse EDV, Buchhaltung und Abrechnung*
- *rechtliche und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen*
- *Kenntnisse über verbale und nonverbale Kommunikation, Verhandlungen etc.*
- *Qualifizierungen zum interkulturellen Austausch und zur interkulturellen Öffnung*
- *Teamsitzungen (bei Bedarf unter Anleitung eines Moderators oder Coaches), in denen ehrenamtlich Tätige ihre Erfahrungen austauschen, Abläufe besprechen und planen, Erlebnisse aufarbeiten*
- *Vermittlung kultureller Kompetenz, um Integrationsmöglichkeiten vorhandener Kulturangebote einschätzen und nutzen zu können.*
- *Treffen, in denen Themen aufgegriffen werden, welche von den Ehrenamtlichen selbst eingebracht wurden*
- *Treffen, die dem gemeinsamen Austausch der Ehrenamtlichen untereinander dienen oder Treffen, die der Wertschätzung der geleisteten Arbeit von ehrenamtlich Tätigen dienen.*

Für die **Qualifizierung** oder Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen, die nicht durch die Angebote der KI abgedeckt sind und durch professionelle Referentinnen und Referenten bzw. Coaches durchgeführt werden beträgt der **pauschale Festbetrag 100 Euro pro Stunde, jedoch maximal 800 Euro pro Tag**.

In der Pauschale sind auch die Vorbereitung, Nachbereitung und Fahrtkosten von Referentinnen und Referenten bzw. Coaches enthalten.

Der **persönliche Austausch von ehrenamtlich Tätigen** wird mit einem **pauschalen Festbetrag in Höhe von 50 Euro pro Monat** bezuschusst.

2. Zuwendungsempfänger, Zuwendungshöhe und Verteilschlüssel

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet ist (KI-Kommunen).

Die Mittel werden den KI-Kommunen auf Antrag unter den (Bewilligungs-) Voraussetzungen des § 44 LHO i.V.m. mit den Verwaltungsvorschriften Gemeinden (VVG) als Zuweisung zur Verfügung gestellt.

Die Kreise, die noch kein KI eingerichtet haben, können zur Sicherstellung der Partizipation am Programmteil II analog zu den KI-Kommunen für sich und ihre kreisangehörigen Gemeinden/freie Träger Anträge direkt beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen stellen.

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung als pauschaler **Zuschuss zu den anfallenden örtlichen Sachausgaben**. Ein Eigenanteil muss in den KI-Kommunen nicht geleistet werden.

Die Mittel können nach Nr. 12 VVG an Dritte weitergeleitet werden. Empfänger der weitergeleiteten Mittel können insbesondere die **kreisangehörigen Gemeinden** und **andere Drittempfänger**, die in der Flüchtlingshilfe oder der Arbeit mit Neuzugewanderten aktiv sind, sein. Letzteres sind z.B. Migrantenselbstorganisationen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände, Gewerkschaften, Kirchengemeinden, Moscheevereine, Flüchtlingsinitiativen, Freiwilligenagenturen, Sport- und Kulturvereine.

Die Zuwendungsempfänger sollen sich bereits vor der Antragsstellung mit den kreisangehörigen Gemeinden und den freien Trägern/Akteuren vor Ort, die sich für die Integration von Flüchtlingen engagieren, abstimmen.

Für die Weitergabe der Mittel an Dritte kann das Muster eines Weiterleitungsvertrages genutzt werden, das auf der Internetseite des Kompetenzzentrums für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg (www.kfi.nrw.de) bereitgestellt wird.

Zuwendungshöhe und Verteilschlüssel

Die Höhe der Zuwendung wurde unter Zugrundelegung des Verteilungsschlüssels 2016 zur Aufnahme von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) festgelegt. Dabei wird jede kreisfreie Stadt und jede kreisangehörige Stadt und Gemeinde berücksichtigt. In der als Anlage 2 angefügten Tabelle ist die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu entnehmen.

Von der Bagatellgrenze (1.1 VVG zu §44 LHO) kann im Einzelfall abgewichen werden.

Die förderfähigen Ausgaben nach Baustein D (Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit) sind auf **dreißig Prozent** der förderfähigen Ausgaben des gesamten Programmteils II (Bausteine A – D) begrenzt.

Da die Berechnung der Zuwendung **über Pauschalen als Festbeträge** erfolgt, können Kleinstbeträge praktisch nicht bewilligt und der fiktiv zustehende Höchstbetrag somit nicht erreicht werden.

3. Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der Bewilligungsbehörde,

**Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36
(Kompetenzzentrum für Integration– Kfi)**

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

schriftlich (per Post oder per Fax 02931/82-46051) zu stellen. Anträge für das **Förderjahr 2018** können bis **zu vier Wochen** nach Veröffentlichung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der kommunalen Integrationsarbeit der Kommunalen Integrationszentren aus dem Förderprogramm „KOMM-AN NRW“ gestellt werden.

Für nachfolgende Haushaltsjahre erfolgt die Antragstellung bis zum 15. November eines Jahres.

Der jeweilige Förderantrag wird in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten (www.kfi.nrw.de). Für die Antragstellung ist die Verwendung des Antragsvordrucks zwingend erforderlich.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung gemäß Nr. 7.1 und 7.2 VVG zu §44 LHO. Der Vordruck zum Mittelabruf wird in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten (www.kfi.nrw.de).

Verwendungsnachweis

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Die Nr. 7.4 ANBest-G findet keine Anwendung.

Für Förderungen im **Baustein A** wird der Verwendungsnachweis durch einen Sachbericht und eine Auflistung der geförderten Ankommenstreffpunkte erbracht.

Der Sachbericht enthält eine kurze Darstellung (in Stichpunkten), wie der Ankommenstreffpunkt genutzt wird und wie die Zuwendung eingesetzt wurde sowie eine Erklärung, nach welchen Kriterien die Mittel an die Letztempfänger verteilt wurden.

Die Auflistung enthält Angaben zum Träger, zu der Anzahl der Räume sowie den eingesetzten pauschalen Festbeträgen.

Für Förderungen im **Baustein B** wird der Verwendungsnachweis durch einen Sachbericht und eine Auflistung erbracht. Der Sachbericht enthält eine kurze Darstellung (in Stichpunkten), worauf sich die regelmäßigen Begleitungen bezogen haben und welche Angebote durchgeführt wurden. Die Auflistung enthält Angaben zu den ehrenamtlich tätigen Personen, die in einem Monat eine regelmäßige Begleitung

durchgeführt haben. Bei Maßnahmen, die dem Zusammenkommen dienen, enthält die Auflistung der geförderten Maßnahmen Angaben zum Träger sowie die durchgeführten Angebote und ergänzend eine namentliche Liste der eingesetzten ehrenamtlich Tätigen.

Für Förderungen im **Baustein C** wird der Verwendungsnachweis durch einen Sachbericht und durch eine Auflistung der geförderten Printmedien, internetbasierten Medien bzw. Übersetzungen entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis erbracht und durch Belegexemplare (z.B. Druckerzeugnisse, Vervielfältigungen) ergänzt. Bei Übersetzungen ist eine Rechnung nach §14 UStG beizufügen.

Für Förderungen im **Baustein D** wird der Verwendungsnachweis durch einen Sachbericht (in Stichpunkten) und eine Auflistung der geförderten Stunden pro Tag der Qualifizierungsmaßnahme sowie der geförderten Aktivitäten zum Austausch von ehrenamtlich Tätigen erbracht.

Näheres zum Verwendungsnachweisverfahren und zur Zweckbindung regelt der in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten (www.kfi.nrw.de) Vordruck zum Verwendungsnachweis.

Programmteil III

Stärkung der Integrationsagenturen

Programmteil III

Stärkung der Integrationsagenturen

1. Gegenstand der Förderung

Den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege werden zusätzliche Mittel zur Umsetzung von weiteren Aktivitäten und Maßnahmen der Integrationsagenturen zur Verfügung gestellt.

Die Aktivitäten der Integrationsagenturen ergänzen die durch den Maßnahmeteil von KOMM-AN NRW geförderten Bausteine indem sie sich schwerpunktmäßig an hauptamtliche Kräfte, die in sozialen Diensten der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig sind, richten. Sie sollen sich verstärkt auf Prävention und Bekämpfung von allen Formen der Diskriminierung, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus ausrichten und die Menschen vor Ort, Einheimische, Flüchtlinge und Neuzuwanderer gleichermaßen in den Blick nehmen.

Gefördert werden Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, bedarfsorientiert im Lebensumfeld der Flüchtlinge oder Neuzuwanderer Aktivitäten, abgestimmt mit den Akteuren vor Ort, zu initiieren, zu entwickeln, durchzuführen und/oder zu begleiten, die sich in den nachfolgenden Themen- und Handlungsfeldern verorten lassen:

- **Friedliches Zusammenleben in den Stadtteilen**, z.B. die Bürgerinnen und Bürger in Stadtteilen, in denen sich durch Neuzuwanderung und Flüchtlingsunterkünfte die Bevölkerungsstruktur stark verändert, informieren und „mitnehmen“, um Ängsten vorzubeugen und Vorurteile abzubauen, beispielsweise durch Initiierung und Begleitung Runder Tische, Informationsveranstaltungen etc.,
- **Prävention und Bekämpfung von Formen des Antisemitismus, Rassismus, Islamfeindlichkeit und Diskriminierung**, die sich gegen Flüchtlinge oder Neuzuwanderer richten, das friedliche Miteinander zwischen verschiedenen Gruppen gefährden oder sich auf Einstellungen und/oder

Haltungen von Flüchtlingen oder Neuzuwanderern gegenüber bereits in Deutschland lebenden Bevölkerungsgruppen richten,

- **Konfliktmediation**, z.B. in den Stadtteilen, wenn es Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen Einheimischen, Flüchtlingen und Neuzuwanderern oder untereinander gibt,
- **Aktivitäten zur Integration und zum Empowerment im Sozialraum**, z.B. Lücken der Angebote/Leistungen für die Integration von Flüchtlingen oder Neuzuwanderern zu identifizieren und zu schließen, z.B. geeignete Maßnahmen zu entwickeln oder zu initiieren, die sie in die Lage versetzen, ihre eigenen Ressourcen und Potenziale zu erkennen und zu entwickeln und für ihre gesellschaftliche Teilhabe zu nutzen. Dabei kann es sich auch um Angebote handeln, durch die Einheimische, Flüchtlinge und Neuzuwanderer gemeinsam erreicht werden.
- **Information und Schulung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** der Dienste der allgemeinen Daseinsvorsorge, z.B. im Hinblick auf interkulturelle Kompetenzen, Hintergrundinformationen zu den Heimatländern und den Ursachen der Zuwanderung und Flucht.

Gefördert werden spezifische Maßnahmen. In diesem Zusammenhang können bis zu 0,5 Stellenanteile beantragt werden (Erhöhung der Stellenanteile bereits beschäftigter Integrationsfachkräfte, Neueinstellung von Integrationsfachkräften). Über Ausnahmen entscheidet die Bezirksregierung im Einvernehmen mit dem MKFFI. Im Übrigen gilt der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund“.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, für die beantragten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel insbesondere bei den örtlichen Kommunalen Integrationszentren (KI) im Rahmen des „KOMM-AN NRW“ zu beantragen oder zu übernehmen und erklären, dass sie diese auch nicht beantragt oder übernommen haben.

Gegenstand der beantragten Maßnahme sind die oben beschriebenen Handlungs- und Themenfelder. Damit wird erreicht, dass eine Parallelförderung zu den anderen Programmteilen „KOMM-AN NRW“ nicht stattfindet.